

Hüttikon 7

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. August 1984

3177. Hüttikon (Nutzungsplanung). Mit Beschluss vom 27. März 1984 setzte die Gemeindeversammlung Hüttikon die kommunale Nutzungsplanung fest. Sie umfasst eine Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan, einen Ergänzungsplan über die Wald- und Gewässerabstandslinien sowie einen Erschliessungsplan.

Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Dielsdorf vom 18. Juni 1984 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 21. Juni 1984 sind gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel ergriffen worden. Der Gemeinderat Hüttikon ersucht mit Schreiben vom 25. Juni 1984 um die Genehmigung der Vorlage.

Die Bauordnung gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Art. 20 regelt den Aussichtsschutz, indem die Baubehörde ermächtigt wird, in den im Ergänzungsplan bezeichneten Gebieten die Stellung der Bauten sowie die Dachgestaltung vorzuschreiben. Diese Delegation an die Baubehörde ist nach § 75 PBG unzulässig und daher von der Genehmigung auszunehmen.

Art. 27 enthält eine Vorschrift über die Gestaltung von Materiallagerungen im Freien. Da § 238 PBG die gestalterischen Anforderungen abschliessend regelt, besteht für ergänzende Bestimmungen kein Raum. Art. 27 kann daher nicht genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Hüttikon vom 27. März 1984 betreffend Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung, bestehend aus Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan, einem Ergänzungsplan über die Wald- und Gewässerabstandslinien sowie Erschliessungsplan, wird vorbehältlich Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Von der Genehmigung werden die Art. 20 und 27 der Bauordnung ausgenommen.

III. Der Gemeinderat Hüttikon wird eingeladen, Dispositiv I und II dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Hüttikon (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes sowie mit der Bitte, der Direktion der öffent-

lichen Bauten 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Baurekurskommission I, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. August 1984

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiler